



## **Vertrag**

über die **Aufnahme** in die **Freie Grundschule Pfefferwerk**,  
Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin,  
Schulnummer O3P14

### **zwischen**

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Christinenstraße 18/19 in 10119 Berlin  
im weiteren Pfefferwerk genannt

### **und**

Frau / Herrn

wohnhaft

im weiteren Erziehungsberechtigte genannt

1. Das Kind (geb. am: )  
im weiteren Schüler/-in genannt

wird in die Freie Grundschule Pfefferwerk aufgenommen.

2. Die Freie Grundschule Pfefferwerk ist eine seit August 2007 anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Sie arbeitet nach einer besonderen pädagogischen Konzeption. Ihre Bildungsziele entsprechen denen der öffentlichen Grundschulen, wie sie in § 20 SchulG Berlin beschrieben sind.

Die Erziehungsberechtigten sind mit dem pädagogischen Konzept der Freien Grundschule Pfefferwerk einverstanden.

Die Konzeption der Freien Grundschule Pfefferwerk beinhaltet unter anderem die enge Kooperation mit dem Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin e.V. Es können nur Kinder, die im Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin e.V. betreut werden, als Schüler/-innen der Freien Grundschule Pfefferwerk aufgenommen werden. Alternativ zur Vorlage eines Betreuungsbescheides kann die Kostenübernahme der Ganztagsbetreuung durch die Eltern erfolgen.

3. Schuljahr, Schulpflicht und dieser Vertrag (einschließlich der Schulgebühr nach Ziffer 6. Dieses Vertrags) beginnen am **1. August 2019**.

Das Einschulungsfest findet am Samstag, 10.08.2019, statt.

Regulärer Unterrichtsbeginn für den/die unter Ziffer 1. genannten Schüler/-in ist Montag, 12.08.2019.

Gemäß § 41 Abs. 3 SchulG hat der/die Schüler/-in mit Abschluss dieses Vertrags seine/ihre Schulpflicht durch den Besuch der Freien Grundschule Pfefferwerk zu erfüllen.

4. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung für beide Seiten zwei Wochen.
5. Der/die Schüler/-in und seine/ihre Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht zu sorgen. Bei Schulversäumnissen – auch stundenweise – ist die Freie Grundschule Pfefferwerk umgehend telefonisch zu informieren. Fehlzeiten – auch stundenweise – sind schriftlich mitzuteilen. Ab dem dritten Tag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Weitere Einzelheiten werden gesondert per Mitteilung durch die Schulleitung geregelt.
6. Es wird eine monatliche Schulgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats auf folgendes Bankkonto zu entrichten ist:

Kontoinhaber:	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH
Bank:	Bank für Sozialwirtschaft Berlin AG
IBAN:	DE38100205000003066807
BIC:	BFSWDE33BER
Verwendungszweck:	Name des Kindes

Das Formular für die SEPA-Basislastschrift liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.

Die aktuelle Gebührenordnung liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei. Über Änderungen der Gebührenordnung entscheiden Pfefferwerk und KinderKinder Berlin e.V. in Kooperation.

Zusätzlich zur Schulgebühr gemäß Gebührenordnung haben sich die Erziehungsberechtigten zu einer solidarischen Zahlung von weiteren Euro bereit erklärt.

Die Schulgebühr ist auch während der Ferien und bei Nichterscheinen des/der Schüler/-in zu entrichten.

Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Pfefferwerk ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu erheben.

7. Kündigt Pfefferwerk den Schulvertrag aus einem wichtigen Grunde, den der/die Schüler/-in oder die Erziehungsberechtigten gegeben haben, so ist die Schulgebühr bis zu dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, zu dem die vertraglich vereinbarte Kündigung möglich wäre.

Eine Kündigung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich drei Monate vor dem Kündigungstermin erfolgen.



8. Es gilt die Ferienordnung des Landes Berlin.
9. Bei nicht abwendbaren besonderen Ereignissen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts erheblich beeinträchtigen (z.B. Grippeepidemie, übermäßige Hitze o.ä.), kann die Schulleitung Sonderferien genehmigen.

Zudem ist die Schulleitung berechtigt, an bis zu zwei Schultagen pro Schulhalbjahr Teamtage anzusetzen. An diesen Tagen findet kein Unterricht statt. Diese werden den Erziehungsberechtigten möglichst innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresbeginn für das gesamte Schuljahr mitgeteilt.

**Erziehungsberechtigte/-r**

(Datum/Unterschrift) .....

**Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH**

(Datum/Unterschrift) .....

**Schulleitung**

(Datum/Unterschrift) .....